

IV. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

46. Urteil vom 8. Mai 1907

in Sachen **Fellmann** gegen **Hübsher** und **Genossen**.

Editionspflicht der Zeitungsredaktionen. Verhältnis zur Pressfreiheit und zum Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage:

A. Die Rekurrenten, Dominik Fellmann, Vater und Sohn, und Josef Fellmann, erhoben wegen einer in Nr. 79 des „Luzerner Tagblatt“ vom 6. April 1905 erschienenen Einsendung aus Sursee gegen den Rekursbeklagten August Hübsher daselbst als Verfasser derselben vor Bezirksgericht Sursee Injurienklage. Dabei beriefen sie sich zum Nachweise der vom Beklagten bestrittenen Urheberchaft der Einsendung, nachdem ihnen ein zunächst versuchter Zeugenbeweis misslungen war, auf Edition des Einsendungsoriginals von der Redaktion der Zeitung. Diese Editions-aufforderung wurde vom Bezirksgericht durch Beschluß vom 6. Juni 1906 als zulässig erklärt. Die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ aber verweigerte die verlangte Edition, und auf ihre Beschwerde hob das Obergericht des Kantons Luzern die bezirksgerichtliche Editionsverfügung durch Erkenntnis vom 12. Januar 1907 auf, aus wesentlich folgenden Erwägungen: Das auf dem belgischen System der « *responsabilité par cascades* » beruhende luzernische Gesetz über die Freiheit der Presse, vom Jahre 1848, welches die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckchrift in erster Linie dem Verfasser derselben auferlege, enthalte keine Bestimmung, wonach der Redaktor den Namen des Verfassers auch dem Richter zu verschweigen berechtigt wäre. Und das Kasladensystem als solches hindere nach herrschender Doktrin und Praxis die Ermittlung des Verfassers selbst, sei es durch Befragung des Redaktors, sei es durch Aufforderung zur Vorlegung des Manuskriptes keineswegs, wenn schon einer der subsidiär Haftenden die

Verantwortlichkeit für ein anonymes Preßerzeugnis zu übernehmen sich bereit erkläre (zu vergl. David, in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 9 S. 1 ff., bezüglich des mit § 2 des Luzern. Preßgesetzes genau übereinstimmenden Art. 69 des Bundesstrafrechts; Zürcher, Kommentar zum ebenfalls gleichlautenden § 238 des zürch. StrGB; Urteil des Bundesgerichts i. S. Baumberger und Bauer gegen Gutwiller und Frey, vom 20. September 1906*). Ebenjowenig stehe solcher Nachforschung nach dem Namen des Verfassers eines Zeitungsartikels die bundesrechtliche Garantie der Pressfreiheit entgegen; denn diese schütze nur vor ungebührlicher Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung in der Presse, gestatte jedoch nach der Judikatur des Bundesgerichts die Ableitung eines Rechts auf Anonymität nicht (zu vergl. US d. bg. E. 15 Nr. 9, 18 Nr. 99 und das bereits zitierte Urteil vom 20. September 1906). Allein anderseits stehe das kantonale Preßgesetz vom Jahre 1848, dessen Tendenz, wie schon sein Titel zeige, auf Schutz der Presse gerichtet sei, nicht dawider, die allgemeinen prozessualen Vorschriften auch zu Gunsten der Presse anzuwenden, indem sein § 1 auf das gemeine Recht verweise und dasselbe nur in den ausdrücklich abweichend geregelten Punkten modifizieren wolle. Da nun die Injurienprozesse im Kanton Luzern, gemäß § 11 StrB, nach den Formen des Zivilrechtsverfahrens durchzuführen seien, so regle sich die hier streitige Editions-pflicht nach den Bestimmungen des ZRB. Dieses räume in § 158 dritten Personen — in solcher Stellung befänden sich die Mitglieder der Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ im Prozesse Fellmann gegen Hübsher — die Befugnis ein, die Vorlegung einer Urkunde zu verweigern, wenn deren Inhalt ihrer Ehre oder ihrem Rechte nachteilig sei, oder wenn sie dieses behaupten und auf Verlangen des Beweisführers darauf den Eid leisten. Danach müßte vorliegend die Editionsverweigerung schon deswegen vorläufig geschützt werden, weil die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ in ihrer Beschwerde eine Behauptung letzterer Art aufgestellt habe und somit abzuwarten sei, ob der Beweisführer von ihr die Eidesleistung verlange. Zum gleichen Resultate führe jedoch auch die

* AS 32 I N° 68 S. 448 ff.

(Ann. d. Red. f. Publ.)

Untersuchung der Frage, ob der Beschwerdeführerin tatsächlich eine Benachteiligung von Rechten drohe. Hierbei seien naturgemäß auf die Edition von Urkunden durch dritte Personen die nämlichen Grundätze zur Anwendung zu bringen, welche für die Zeugen-einvernahme gälten. Es falle also insbesondere § 174 ZWB in Betracht, welcher unter die von Amteswegen als unzulässig zu verwerfenden Zeugen diejenigen einreihe (litt. d), denen kraft ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut würden, in betreff dieser Geheimnisse. An Hand dieser Bestimmung aber habe die luzernische Gerichtspraxis von jeher den Zeitungsredaktoren das Recht zugestanden, über die mit ihrem beruflichen Geheimnis zusammenhängenden Fragen das Zeugnis abzulehnen. Die tatsächliche Existenz des Redaktionsgeheimnisses sei erst jüngst, durch obergerichtliches Urteil i. S. Zimmermann gegen Hübscher, vom 9. Oktober 1906*, anerkannt und § 174 litt. d ferner auch schon zu Gunsten von Informationsgeschäften zur Anwendung gebracht worden (zu vergl. Max. V, vom Januar 1902 Nr. 115 S. 13). Folglich müsse die gleiche Rechtsstellung der Redaktoren auch gegenüber einem Urkundenbeweis anerkannt werden, da sonst der Schutz der Zeugnisverweigerung über Berufsgeheimnisse illusorisch gemacht würde. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin sei daher gemäß § 158 Abs. 2 ZWB begründet.

B. Gegen das vorstehende Erkenntnis des Obergerichts haben die Injurienkläger Zellmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und „gestützt auf Art. 4 und 55 BB“ beantragt, jenes Erkenntnis sei aufzuheben und die Editions-pflicht der Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ im Sinne des bezirksgerichtlichen Vorentscheides auszusprechen. Die Begründung des Rekurses gipfelt in der Behauptung, die obergerichtliche Beschützung der streitigen Editionsverweigerung auf Grund analoger Beiziehung der Bestimmungen des ZWB betr. die von Amtes wegen als unzulässig zu verwerfenden Zeugen sei willkürlich und widerspreche der verfassungsmässigen Garantie der Rechtsgleichheit, ange-sichts der vom Obergericht selbst festgestellten Tatsache, daß die Gewährleistung der Pressfreiheit, ohne verletzt zu werden, gestatte, nach dem Namen des Verfassers eines beleidigenden Preßzeug-

nisses zu forschen; das Obergericht habe, wie schon aus der An-führung seines Präjudizes Zimmermann gegen Hübscher hervor-gehe, über die Stellung eines Redaktors zum Berufsgeheimnis eine falsche Meinung, welche sich mit „neuerlichen einschlägigen bundesgerichtlichen Entscheiden“ nicht decke, indem in unzweideu-tiger Weise die Redaktionen der einzelnen publizistischen Organe als editionspflichtig erklärt worden seien und das Redaktions-geheimnis verneint worden sei, wenn bei Preßdelikten nach dem Namen des Verfassers des betreffenden Preßzeugnisses geforscht und Nennung desselben verlangt worden sei.

C. Das Obergericht des Kantons Luzern sowohl als auch die Rekursbeklagten Hübscher und die Redaktion des „Luzerner Tag-blatt“ haben, wesentlich im Sinne der Motive des angefochtenen Entscheides, je auf Abweisung des Rekurses angetragen; —

in Erwägung:

1. Die Berufung der Rekurrenten auf Verletzung des Art. 55 BB entbehrt jeder Substanzierung in der Rechtsbegründung und ist in der Tat durchaus unverständlich. Allerdings hat das Bun-desgericht, wie das Obergericht zutreffend ausführt, schon mehr-fach — zuletzt im erwähnten Urteil i. S. Baumberger: *US 32 I Nr. 68 Erw. 3 S. 454 ff.* — festgestellt, daß aus der Garantie der Pressfreiheit nicht ein Anspruch des Zeitungsredaktors auf Exemption von den allgemeinen Prozeßvorschriften über Zeugnis-zwang und Verpflichtung zur Urkundenedition abgeleitet werden könne. Allein anderseits hat das Bundesgericht niemals ausge-sprochen, und es ließe sich auch schlechterdings nicht vertreten, daß jener Verfassungsgrundsatz, welcher ja nur den Schutz der Mei-nungsausßerung durch die Presse vor besonderer Benachteiligung gegenüber anderweitigen Meinungsäußerungen zum Gegen-stande hat, umgekehrt die Unterstellung des Redaktors unter das allgemeine Recht auch im Sinne des Ausschusses besonderer Be-günstigungen der Preßpublikationen verlange, speziell die Befreiung jenes von der allgemeinen Prozeßpflicht der Zeugnisab-legung und der Urkundenedition nicht gestatte. Vielmehr ist die kantonale Gesetzgebung in dieser Hinsicht grundsätzlich frei, und es hängt daher die Zulässigkeit der streitigen Editionsverweigerung, wie das Obergericht mit Recht angenommen hat, ausschließlich von den einschlägigen kantonarechtlichen Vorschriften ab.

* Vergl. dazu das bundesgerichtliche Urteil oben Nr. 4 S. 31 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

2. Demnach kann es sich vorliegend nur fragen, ob die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des kantonalen Zivilprozessrechts, auf welche der obergerichtliche Entscheid abstellt, vor dem im Rekurse weiterhin als verletzt bezeichneten Grundsatz der Rechtsgleichheit bestehen könne. Dies aber ist unbedenklich zu bejahen. Vorab erscheint die analoge Beziehung seitens des Obergerichts der Bestimmung des § 174 ZMB über das Recht der Zeugnisverweigerung für die Frage der Urkundeneditionspflicht an sich nicht nur nicht als willkürlich, sondern vielmehr als nach den Regeln über die logische Gesetzesauslegung durchaus gerechtfertigt. Und auch die weitere Annahme des obergerichtlichen Entscheides, daß der Zeitungsredaktor zu den Personen gehöre, welchen im Sinne der litt. d des § 174 ZMB „kraft ihres Berufes“ Geheimnisse anvertraut würden, und daß speziell der Name des Verfassers einer anonym zu haltenden Einsendung als solches Geheimnis anzusehen sei, ist aus jenem Gesichtspunkte keineswegs zu beanstanden. Denn sie verstößt jedenfalls nicht gegen klares Recht, und das Obergericht stellt ausdrücklich fest, daß sie der bisherigen luzernischen Gerichtspraxis entspreche. Die Rekurrenten behaupten nun zwar, daß die Redaktionen der einzelnen publizistischen Organe bei Forschung nach dem Namen des Verfassers eingeklagter Preßerzeugnisse „in unzweideutiger Weise“ als editionspflichtig erklärt worden seien. Diese Behauptung ist jedoch — sofern sie überhaupt auf obergerichtliche Präjudizien, und nicht auf die bundesgerichtliche Praxis in Sachen der Pressfreiheit, bezüglich deren sie nach der vorstehenden Erwägung ohne weiteres als unzutreffend erscheint, bezogen sein sollte — mangels jeder näheren Substanziierung, welche die gegenteilige Feststellung des Obergerichts zu widerlegen geeignet wäre, ohne allen Belang. Tatsächlich hat denn auch das Bundesgericht die fragliche Schweigepflicht des Redaktors nach luzernischem Recht schon in seinem Rekursentscheid vom 20. Februar 1907 betreffend das vom Obergericht erwähnte Urteil i. S. Zimmermann gegen Hübscher nicht beanstandet, sondern ohne weiteres hierauf abgestellt (Erw. 2 des bundesgerichtlichen Urteils); —

erkennt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

47. Arrêt du 16 mai 1907, dans la cause Boéchat contre Daucourt.

Conditions du recours de droit public: Arrêt cantonal qui lèse la partie recourante. — **Droit de réponse.** (Art. 241 CP bernois.) Il n'implique pas, comme tel, une violation de la liberté de la presse. — Prétendue application arbitraire et contraire au principe de la liberté de la presse.

A. — Dans le courant de février 1907 il s'est engagé dans les colonnes du journal *Le Démocrate* à Delémont, dont les recourants sont les imprimeurs et les éditeurs, une polémique au sujet de la question du « Château de Porrentruy ». Le Château de Porrentruy a été cédé en 1838 par l'Etat de Berne aux communes du District de Porrentruy, sous cette condition que ces communes y entretiendraient un asile. A l'origine c'étaient elles qui nommaient tous les membres de l'administration de l'asile, sauf le préfet qui en faisait partie de droit. Postérieurement le régime a été modifié et actuellement sur les 9 membres que comprend l'administration les Communes en nomment 5, l'Etat 4, et le Préfet ne fait plus partie de droit de cette administration. C'est sur la légalité de cette modification du régime primitif et sur les conditions dans lesquelles elle a été opérée que portait la polémique. — En date du 21 février 1907, le Préfet Daucourt a adressé à ce sujet au *Démocrate* une lettre qui y a été insérée. Dans son numéro du 27 février 1907 le *Démocrate* a répondu à cette lettre par un article intitulé: « La question du Château de Porrentruy », où il combattait l'exposé du Préfet Daucourt et qui contenait entre autres le passage suivant: « Voici comment en quelques lignes M. Daucourt expose la question du Château de Porrentruy. Bien des gens de bonne foi n'ayant pas le loisir ou l'occasion de se renseigner sérieusement seront tentés de donner raison à cette habile argumentation; mais il est aisé de les détromper en relevant simplement les erreurs voulues qu'elle contient et en présentant